



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Arbeitsgemeinschaft für politische Bildung aus
Deutschem Gewerkschaftsbund und den beiden
Volkshochschulen im Hochtaunuskreis (seit 1951)

Reisegruppenleiter:
Bernd Vorlaefer-Germer
„Arbeit und Leben (DGB/VHS) Hochtaunus“
Marienbader Platz 18
61348 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: 06172 / 92 10 02
Telefax: 06172 / 92 18 49
e-mail: Arbeit-und-Leben@online.de
Internet: www.Arbeit-und-Leben-Hochtaunus.de

Einladung zu unserer gesellschaftspolitischen Studienreise:

„Das unbekannte Nord-Spanien entdecken ... Kantabrien und Baskenland“ vom 24. September bis 1. Oktober 2017 (8 Tage)



Comillas / Villa Quijano oder El Capricho (Gaudi)



Bilbao / Guggenheim Museum

Spanien steht für sehr viel mehr als nur für Urlauberstrände. Es gibt Landstriche, die uns kaum bekannt sind und gerade deshalb für Eingeweihte ihren ganz besonderen Charme besitzen.

Dazu gehören die Regionen im Norden des Landes: Kantabrien und das Baskenland. Sehenswert sind dort neben einer beeindruckenden Landschaft auch einige typische Städte wie Santander, Bilbao, San Sebastian und Burgos. Hier werden wir die wichtigsten Sehenswürdigkeiten besuchen und vieles für uns Neue, z. B. die „intelligenteste Stadt Europas“, kennenlernen.

Diese Region hat aber auch eine interessante Vergangenheit im Mittelalter und in der Neuzeit; da ist vor allem der Spanische Bürgerkrieg besonders hervorzuheben. Wir werden dazu Gespräche führen mit Gewerkschaftsvertretern und zudem versuchen, mit vom Franco-Regime Verfolgten über ihre Erlebnisse zu sprechen.

Untergebracht sind wir in einem komfortablen Hotel in der kleinen Küstenstadt Comillas in Kantabrien, das der Ausgangspunkt für unsere einzelnen Tagesausflüge sein wird.



F = Frühstück / M = Mittagessen / A = Abendessen

1. Tag: Sonntag, 24.09.2017: Frankfurt – Bilbao – Kantabrien (A)

Linienflug mit Lufthansa von Frankfurt nach **Bilbao**. – Empfang durch unsere deutschsprachige Reiseleitung, Herrn Dr. Hans Harms. Fahrt zur Vizcaya-Brücke, die auch „**Puente Colgante de Portugalete**“ genannt wird. Architekt und Ingenieur dieses Meisterwerks war Alberto Palacio Elissague, der sie zusammen mit dem Ingenieur Ferdinand Arnodin gebaut hat. Es handelt sich allerdings nicht um eine Hängebrücke im technischen Sinne, sondern um eine Schwebefähre – eine Hochbrücke mit daran befestigter Hängegarbe. Die Fähre wurde 1893 eingeweiht und ist somit die älteste Schwebefähre der Welt. Sie ist heute noch in Betrieb und verbindet die zur Agglomeration von Bilbao gehörenden Orte Portugalete und Getxo. Am 13. Juli 2006 wurde das Bauwerk zum **UNESCO-Weltkulturerbe** erklärt (die Fahrt mit der Fähre ist eingeschlossen). Anschließend fahren wir mit unserem Bus zum Aussichtspunkt „**Mirador de Artxanda**“ in ca. 800 m Höhe. Von hier eröffnet sich uns ein grandioser Blick über die Stadt Bilbao. Abfahrt von Bilbao nach Kantabrien zu unserem komfortablen Hotel in der Nähe von Comillas, an der Atlantikküste 40 km westlich von Santander gelegen, wo wir sieben Nächte verbringen werden. Unser Hotel liegt etwa 500 m vom Ort entfernt.

Abendessen im Hotel.

Sieben Übernachtungen im „Hotel Abba Comillas“ ★★ ★★ <http://www.abbacomillasgolfhotel.com/de/hotel.html>

2. Tag: Montag, 25.09.2017: Besuch der Stadt Santander (F)

Frühstück im Hotel. – Heute erwartet uns ein Tagesausflug nach Santander, die als die am besten vernetzte Stadt Europas gilt, als „**intelligente Stadt**“. Täglich werden etwa 150.000 Daten aus mehr als 20.000 Sensoren verarbeitet, die überall in der Stadt verteilt sind. Unsere Reiseleitung wird uns erklären, welche Vorteile und Nachteile diese Vernetzung für die Stadt darstellt. – Außerdem besuchen wir das Hauptgebäude und die Einrichtungen der **Banco Santander**, einer weltweit operierenden Universalbank. Sie war nach Marktkapitalisierung im Jahre 2012 das zweitgrößte Finanzinstitut Europas und gemessen am Gewinn weltweit die drittgrößte Bank. Die Bank beschäftigt rund 183.000 Mitarbeiter. Hier erwartet uns auch ein **Treffen mit einem Gewerkschaftsvertreter**.

Anschließend folgt eine **Stadtbesichtigung** von Santander. Die Stadt hat heute etwa 200.000 Einwohner und befindet sich lang gezogen an wunderschönen Sandstränden und hat sich zu einem beliebten Badeort entwickelt. Wir besuchen die Kathedrale von Santander (außen und innen), die nahezu einzigartig auf der Welt ist. Einzigartig deshalb, weil sich in dem Gebäude zwei Kirchen übereinander befinden. Die untere Kirche ist auf den Ruinen eines römischen Palastes aufgebaut mit wunderschöner Architektur und Glasböden, um die Ausgrabungen bis heute sehen zu können. Darüber befindet sich die neue Kathedrale, die nach einer Explosion im Jahre 1893 und einem Brand 1941 stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Weiterhin unternehmen wir einen Rundgang auf der **Halbinsel Magdalena** mit Außenbesichtigung des wunderschönen Schlosses. Ebenso ist die neue Stadtplanung dieser Stadt zu sehen, die Vorbildcharakter in Europa hat.

Rückfahrt zu unserem Hotel.

Abendessen in eigener Regie.

3. Tag: Dienstag, 26.09.2017: Kantabrien – Guernica – Bilbao – Kantabrien (F)

Frühstück im Hotel. – Abfahrt vom Hotel nach **Guernica** (bzw. baskisch: Gernika), gegründet am 28. April 1366; sie gilt als heilige Stadt der Basken. Im spanischen Bürgerkrieg wurde die Stadt durch die faschistische deutsche „**Legion Condor**“ bombardiert. Dieser Luftangriff war der erste Verstoß der deutschen Luftwaffe gegen das Kriegsvölkerrecht. Pablo Picasso verarbeitete die Schrecken dieses Angriffs in seinem Bild Guernica. Eine Kopie des Bildes ist heute im **Friedensmuseum Museo de la Paz** zu sehen, das wir auch besuchen werden. Der Fall Guernica erlangte wegen der offensichtlichen deutschen Beteiligung internationale Bedeutung, besonders in England ergriffen Öffentlichkeit und Parlament Partei, aber ohne Folgen. Die Nazis bestritten die Schuld der deutschen Flieger, Putschgeneral Francisco Franco beschuldigte sogar José Antonio Aguirre, den Präsidenten der baskischen Republik, er habe Guernica zerstören lassen, um diese Tat ihm, Franco, in die Schuhe zu schieben und damit die bereits besiegten Basken zu einem letzten Aufbäumen zu motivieren. 1997 entschuldigte sich Bundespräsident Roman Herzog bei einem Besuch in Spanien offiziell im Namen Deutschlands für diesen Luftangriff. Weiterfahrt nach **Bilbao**, wo uns weitere Besichtigungen erwarten. Bilbao ist auch Architekturstadt. Wir sehen die originellen U-Bahn-Eingänge, die nach ihrem Designer Norman Foster „Fosteritos“ benannt wurden. Auf einem Rundgang durch das Casco Viejo entdecken wir die **hübsche Altstadt** Bilbaos. Ein weiterer Höhepunkt des Tages erwartet uns im berühmten **Guggenheim-Museum** (Eintritt inkl. Audioguide eingeschlossen). Es hat eine Ausstellungsfläche von 11.000 m² und zeigt sowohl eine Dauerausstellung als auch externe Wanderausstellungen. Das Museum ist neben der zweifellos großen kulturellen Bereicherung für Bilbao und der ganzen Region Nordspanien auch ein wirtschaftlicher Erfolg, der mehrere tausend Arbeitsplätze geschaffen hat.

Rückfahrt zu unserem Hotel. – Abendessen in eigener Regie.



Quelle: Wikipedia



4. Tag, Mittwoch, 27.09.2017: Nationalpark „Picos de Europa“ (F)

Frühstück im Hotel. – Ganztagesausflug in den **Nationalpark der „Picos von Europa“** mit dem Thema Zeitgeschichte und Rückeroberung der iberischen Halbinsel durch die Christen. Nach dem Sieg der Mauren in der entscheidenden Schlacht am Rio Guadalete (Juli 711), in welcher der Westgotenkönig Roderich fiel, wurde das Westgotenreich vernichtet. Die aus Nordafrika gekommene muslimische Invasionsstreitmacht (Berber und Araber) eroberte in wenigen Jahren die Iberische Halbinsel. In der christlichen Geschichtsschreibung wurde diese Schlacht aus der Perspektive späterer Jahrhunderte mythisch überhöht, in der muslimischen bagatellisiert. Der asturischen Überlieferung nach war Pelayo, ein adliger Westgote, der sich den Mauren stellte. Die Berichte beider Seiten gehen davon aus, dass die muslimische Streitmacht zahlenmäßig überlegen war. Die Asturer hingegen hatten den Vorteil einer besseren Kenntnis des für den Angreifer schwierigen Geländes. – Heute besuchen wir das ehemalige Territorium von Pelayo, das nur über eine enge Straße durch die Berge zu erreichen ist. Die Fahrt führt zunächst durch die Schlucht des Flusses Deva, die auch unter den Namen Desfile de la Hermida bekannt ist. Auf beiden Seiten erheben sich die Felswände bis zu 600 Meter Höhe bis man in das grüne Tal von Liébana kommt. Dieses Tal war das einzige Gebiet auf der spanischen Halbinsel, das durch die Unzugänglichkeit nicht von den Mauren erobert wurde. Somit haben sich in diesem Tal über 1.300 Jahre christliche Geschichte bewahrt und die Rückeroberung durch die Katholischen Könige ging von diesem Tal aus. Besuch des **Klosters Santo Toribio de Liébana**, das bis auf das 6. Jahrhundert nachvollziehbar ist. Über Jahrhunderte war das Kloster Santo Toribio ein geheimes und zugleich verstecktes Kloster. Den Namen erhielt das Kloster durch den Mönch Toribio, der im Auftrage des Papstes nach Jerusalem auf eine Mission geschickt wurde. Bei seiner Rückkehr brachte er ein Stück des Kreuzes mit, an dem Jesus Christus gestorben ist, und es soll überhaupt das größte Stück des Heiligen Kreuzes, das auf der Welt existiert. Kunstvoll wurde dieses Stück Holz in ein Silbernes Kreuz eingearbeitet und wird bis zum heutigen Tag von den Pilgern bestaunt und verehrt. Damit gehört dieser Ort zu den fünf offiziellen Orten, wo das Christliche Jubeljahr gefeiert werden kann: Jerusalem, Rom, Santiago de Compostela, Le Puy und in der spanischen Region Kantabrien Santo Toribio de Liébana. Anschließend **Seilbahn-fahrt auf die „Picos de Europa“**, mit Traumblick auf die majestätischen Berge und auf das Liébana Tal. Rückfahrt zu unserem Hotel. – Abendessen in eigener Regie.

5. Tag, Donnerstag, 28.09.2017: Altamira – Santillana del Mar – Comillas (F)

Frühstück im Hotel. – Ganztagesausflug mit Besuch der **Neohöhle von Altamira** und der mittelalterlichen Stadt **Santillana del Mar** und dem zauberhaften Ort von Comillas. In der Nähe von Santillana führt ein kleiner Weg zu der weltberühmten Höhle von Altamira. Die Originale sind aufgrund des zunehmenden Besucherstroms nicht mehr zugänglich und so hat man in einer eindrucksvollen Arbeit die Originale nachgebaut, die die Besucher nicht weniger in Staunen versetzen. Die Deckengemälde sind bis zu 18.000 Jahre alt und auf einen etwa 30-Minütigen Rundgang wird man in das Leben der ehemaligen Höhlenbewohner eingeweiht. Nach dem Besuch der Höhle geht es zu einer der schönsten Städte Spaniens nach **Santillana del Mar**, das heute noch ein unverändertes **mittelalterliches Stadtzentrum** aufweist. In Santillana werden wir dann einige typische Gerichte aus der Region verkosten. Dann geht es nach **Comillas**, wo zunächst das Capricho von dem Künstler Antonio Gaudi bestaunt werden kann (ohne Innenbesuch). Anschließend Besuch des Palastes von Sobrellano (Eintritt eingeschlossen). Von hier bietet sich ein eindrucksvoller Blick auf das Universitätsgebäude. Neben dem Palast von Sobrellano befindet sich eine kleine Privatkirche des Markgrafen von Comillas, die nur für angemeldete Gruppen geöffnet wird. Die im gotischen Stil erbaute Kirche enthält nicht nur die Gräber der Adelsfamilie, sondern auch viele Möbel, die von dem Künstler Gaudi entworfen worden sind. Rückfahrt zu unserem Hotel. – Abendessen in eigener Regie.

6. Tag: Freitag, 29.09.2017: Tagesausflug nach Burgos (F)

Frühstück im Hotel. – Ganztagesausflug nach **Burgos** mit Stadtbesichtigung. Burgos wurde um 850 als wichtige Befestigung im Kampf gegen die Mauren gegründet und stieg im 11. Jahrhundert zur Krönungsstadt der Könige von Kastilien auf, was ihre besondere Bedeutung unterstreicht. Aus ihrer Nachbarschaft stammte auch der bekannte spanische Held des 11. Jahrhunderts, Rodrigo Díaz de Vivar, genannt El Cid, der mit seiner Frau Jimena in der **Kathedrale von Burgos** begraben liegt. Die Kathedrale von Burgos ist der Jungfrau Maria geweiht und berühmt für ihre Größe und Architektur, seit 1984 ist sie **UNESCO-Weltkulturerbe**. Der Bau der ersten großen, spanischen Kathedrale (Eintritt eingeschlossen) im gotischen Stil wurde von König Ferdinand III von Kastilien und Maurizio, dem Bischof von Burgos, in Auftrag gegeben. Anlass war die Hochzeit Ferdinands mit Beatrix von Schwaben. Am 3. Juni 1937, während der **Schlacht um Bilbao**, kommt Putschgeneral Mola bei einem Flugzeugabsturz ums Leben. Mola war unterwegs nach Burgos. Gerüchte besagen, an Bord sei eine Zeitbombe explodiert. Der Tod seines Rivalen um die Führung des nationalistischen Lagers dürfte Franco sehr gelegen gekommen sein. Mola war einer der Hauptakteure des Putsches von 1936 bei Ausbruch des **Spanischen Bürgerkriegs**. Nach dem Tod von Sanjurjo und Mola blieb einzig Franco als Führer der Putschisten. Dies trug zu Gerüchten bei, Franco habe den Tod seiner beiden Rivalen angezettelt, aber es gibt keinen Beweis für diese Behauptungen. Das Kommando der Nordarmee übernimmt General Dávila. Am 1. Oktober wird Franco in Burgos, der neuen **Hauptstadt der Aufständischen**, zum Staatsoberhaupt und „Caudillo“ ausgerufen, ein Titel, mit dem man in Lateinamerika Dorfbürgermeister und Bandenführer bezeichnet. Burgos war dann Regierungssitz der Putschisten und Franco unterzeichnete hier auch am 1. April 1939 das Ende des Bürgerkrieges. Rückfahrt zu unserem Hotel. – Abendessen in eigener Regie.

7. Tag, Samstag, 30.09.2017: Tagesausflug nach San Sebastian (F/A)

Frühstück im Hotel. – Abfahrt nach **San Sebastian** mit einem ersten Halt und Panoramablick vom Berge Monte Igueldo auf die wunderschöne Stadt. Die Stadt wurde zur **Kulturhauptstadt Europas** des Jahres 2016 gewählt. Der weitläufige Bogen der Bucht mit der Strandpromenade, die zwischen La Concha und der Mündung des Flusses Urumea gelegene Parte Vieja und Alderdi Zaharra sowie die Altstadt sind die bekanntesten Touristenattraktionen. Ab dem Ende des 12. Jahrhunderts wurde San Sebastián auf Betreiben der Könige von Navarra zum **zentralen Hafen** dieser Provinz ausgebaut, verlor diese Position jedoch Mitte des 14. Jahrhunderts an die Stadt Bilbao. 1863 ließ Königin Isabella II. die Stadtmauern abreißen. Dadurch wurde der Weg für einen großzügigen Ausbau der Stadt Richtung Süden, zum heutigen Stadtzentrum, frei. Maria Christina von Österreich, Witwe von König Alfons XII. und Königin von Spanien bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes Alfons XIII., machte San Sebastián ab 1886 zu ihrer ständigen Sommerresidenz und verhalf der Stadt damit zu einem starken gesellschaftlichen Aufschwung. Den Stadtvätern ist es gelungen, durch strenge Bauvorschriften den architektonischen Charakter der Stadt zu erhalten. Insbesondere der **Blick auf die Concha-Bucht** ist seit Mitte des 19. Jahrhunderts nahezu unverändert. Auf einem **Rundgang** sehen wir das alte Rathaus, die Kathedrale und den Kursaal. Während des **Spanischen Bürgerkrieges** begann im August 1936 die Offensive der Putschisten, das Baskenland von Frankreich abzuschneiden. Die nationalistischen Truppen stießen mit 3.500 Soldaten von Pamplona in Richtung San Sebastian und Irún vor, ihnen gelang es am 11. August, die alte Baskenhauptstadt Tolosa einzunehmen. Durch die Zerstörung der Brücke bei Endarlatsa gelang es aber den Republikanern, den Vormarsch der Putschisten über die Nationalstraße auf Irún zeitweise aufzuhalten. Am 26. August begann Oberst Alfonso Beorlegui Canet den Angriff auf Irún und eroberte die Stadt nach blutigen Kämpfen am 3. September. Am 13. September folgte der Abschluss der Offensive mit der Eroberung von San Sebastian. Am 28. August 1936 überquerten polnische Bergleute aus Frankreich die französisch-spanische Grenze und nahmen an der Verteidigung der Stadt Irún teil. Sie kämpften mit den Franzosen in der Milizgruppe Wroblewski, mit der deutschen Gruppe Edgar André, der Milizgruppe Hoffmann und mit der Milizgruppe Gorizia. Rückfahrt zu unserem Hotel und gemeinsames Abschiedsabendessen im Hotel.

8. Tag, Sonntag, 01.10.2017: Comillas – Bilbao – Frankfurt (F)

Frühstück im Hotel. – Transfer zum Flughafen in Bilbao. Linienflug mit Lufthansa zurück nach Frankfurt.

Ende der schönen und informativen Reise. – Evtl. Programmänderungen bleiben vorbehalten.

EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Flüge mit Lufthansa von Frankfurt nach Bilbao und zurück in der Touristenklasse inkl. 20 kg Freigepäck
- Flughafensteuern und Gebühren € 80,-- p. P. (Stand Januar 2017 / Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten)
- Transfers und Rundreise im modernen spanischen Luxusbus mit Klimaanlage und höchster Sicherheitsausstattung
- Deutschsprechende Reiseleitung während der gesamten Rundreise: Dr. Hans Harms
- Besichtigungen wie im Programm beschrieben
- 7 Übernachtungen im ausgewählten 4-Sterne Hotel nahe von Comillas
- 7 x Buffet-Frühstück
- 2 x Abendessen im Hotel (Tag 1+7)
- Alle Steuern
- die folgenden Eintrittsgelder etc.: Schwebefähre Bilbao, Eintritt Guggenheim-Museum inkl. Audioguide, Eintritt Kathedrale Santander, Eintritt Kathedrale Burgos, Eintritt „Museo de la Paz Gernica“, Seilbahnfahrt Pico de Euro-pa, Eintritt Palast Sobrellano innen + Kirche
- Informationsveranstaltung
- EXO-TOURS Informationsmaterial und Reiseführer

NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Einzelzimmerzuschlag: € 243,--
- nicht genannte Eintrittsgebühren
- Ausgaben persönlicher Art
- Trinkgelder für Reiseleiter, Busfahrer und Kofferträger (am Abreisetag) = zus. € 5,-- p. P. / p. Tag (werden am Anfang der Reise eingesammelt)
- Trinkgeld am Ankunftstag für Kofferträger in das Hotel
- Trinkgeld für Zimmermädchen nach eigener Entscheidung
- Reiseversicherungen wie
- Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung; Reiserücktrittskostenversicherung ohne Selbstbehalt und inkl. Reiseabbruch: bis € 1.500,-- = € 38,-- p. P. (Gruppenversicherung bei mind. 10 Personen) bei weniger als 10 Abschlüssen € 69,-- p. P. Auslandsreisekranken-, Haftpflicht-, Gepäck-, Unfall-Versicherung; Zusatzversicherung „Plus-Paket“: Kranken-Unfall-Gepäck (€ 2.000,--), Haftpflicht und Beistandsleistungen = € 27,50 (gültig für max. 15 Tage)

Reisepreis pro Person im DZ bzw. Twin : € 1.238,-- (ab 21 Personen)

Gruppengröße: min. 21 und max. 31 Personen.

Anmeldeschluss: 14.06.2017.

Die Durchführung dieser Studienreise kann nur bei **mindestens 21 Buchungen bis zum 14.06.2017 (!)** garantiert werden – also bitte nicht zu lange mit der Anmeldung warten. Nach Rücksprache könnten nach diesem Termin ggf. noch einige wenige zusätzliche Buchungen angenommen werden.

Wir nehmen auch wieder – unter Vorbehalt – Anmeldungen für ein halbes Twin (Doppelzimmer mit zwei getrennten Betten) entgegen und werden versuchen, noch eine/n Partner/in für Sie in diesem Zimmer zu finden. Bei einer frühzeitigen Buchung sind die Chancen dafür auch relativ gut.

Unsere Reisegruppe wird begleitet von Bernd Vorlaeufer-Germer, Reisegruppenleiter von „Arbeit und Leben (DGB/VHS) Hochtaunus“ und ehem. Reisebüro- und Luftverkehrskaufmann, sowie von Horst Koch-Panzner, ehem. Gewerkschaftssekretär bei der DGB-Region Frankfurt-Rhein-Main. Während unserer Studienreise werden uns neben unserem deutschsprachigen Reiseleiter auch noch vor Ort ggf. einheimische Reiseführer zur Verfügung stehen.



Wir laden Sie/Euch ein zu einem **Informationsabend über NORD-SPANIEN und unsere Studienreise am Donnerstag, dem 18. Mai 2017, von 19. 00 bis 21.00 Uhr**, in der **Volkshochschule Bad Homburg v. d. Höhe**, Elisabethenstraße 4-8 (Seminarraum E1); Zugang auch von der Höhestraße 7 aus. – In der Nähe der VHS gibt es nur begrenzt freie Parkplätze; wir empfehlen deshalb rechtzeitig anzureisen. Relativ unproblematisch ist dies hingegen mit den Bad Homburger Stadtbuslinien: Haltestelle „Finanzamt“ (oder „Marktplatz“).

Zahlungsmodalitäten

Eine Anzahlung von € 150,-- p. P. ist spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Buchungsbestätigung/Sicherungsscheines zu zahlen; Zahlungsempfänger: EXO-TOURS. Die Gebühren für die Versicherungspolice sind sofort fällig. Der restliche Reisepreis muss spätestens bis zum 01.09.2017 überwiesen worden sein.

Kontoinhaber: EXO-TOURS e.K./ Petra Mittermeier **Bank:** Kreissparkasse Köln

IBAN: DE37 3705 0299 0012 0066 98 **BIC:** COKSDE33XXX **Kennwort:** DGB/VHS Nord-Spanien 5-5743154

Stornierungsgebühren

Die Stornierung muss immer schriftlich erfolgen. Die Fristlegung gilt mit dem Tag der Registrierung der Stornierung bei EXO-TOURS. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

Ansonsten gelten die im Prospekt aufgeführten Bedingungen für Gruppenreisen von Exo-Tours.

Reiseveranstalter

Unsere Studienreise wird von dem reiserechtlich verantwortlichen Veranstalter

EXO - TOURS

www.exo-tours.de Adamsweg 3, 53804 Much durchgeführt



Diese Studienreise wird von der Kreisarbeitsgemeinschaft für politische Bildung „Arbeit und Leben (DGB/VHS) Hochtaunus“ in Bad Homburg v. d. Höhe vermittelt.



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Arbeitsgemeinschaft für politische Bildung aus Deutschem Gewerkschaftsbund und den beiden Volkshochschulen im Hochtaunuskreis (seit 1951)

Zur Beachtung: Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Auslandskrankenversicherung empfohlen. Für den Abschluss von Reiseversicherungen gelten grundsätzlich die Konditionen der Signal Iduna, die Sie unter der Internetadresse von Signal Iduna https://www.signal-iduna.de/Fuer_Kunden/Downloads/Bedingungen/Reise/Reiseruecktritt/Bedingungen.php abrufen können.

Weitere Informationen zu dieser Studienreise können Sie erhalten bei „Arbeit und Leben (DGB/ VHS) Hochtaunus“, Marienbader Platz 18, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, Telefon: 06172 / 92 10 02, Telefax: 06172 / 92 18 49, E-Mail: Arbeit-und-Leben@online.de
Internet: www.Arbeit-und-Leben-Hochtaunus.de.

Die Anmeldung kann nur schriftlich mit dem beigefügten Formular erfolgen.

Reiseanmeldung Nord-Spanien

EXO - TOURS

Anmeldung über:

Arbeit und Leben (DGB/VHS)
Kreisarbeitsgemeinschaft Hochtaunus
z. Hd. Bernd Vorlaeufer-Germer
Marienbader Platz 18
61348 Bad Homburg v. d. Höhe

Hiermit melde(n) ich/wir mich/uns zur Teilnahme bei folgender Reise an:

Reiseziel: NORD-SPANIEN
Reisetermin: 24. September - 01. Oktober 2017
Abflughafen: Frankfurt am Main
Fluggesellschaft: Lufthansa
Buchungsnummer: 5-5743154

auf Anfrage: Zug zum Flug („Rail & Fly“)

Ja Nein

auf Anfrage: Zubringerflug ab/bis:

Ja Nein

Teilnehmer/innen (Angaben bitte unbedingt lt. Reisepass/Personalausweis):

Name	Vorname	Geburtsdatum	Zimmerart		
1.			<input type="radio"/> DZ*	<input type="radio"/> TW*	<input type="radio"/> EZ
2.			<input type="radio"/> DZ*	<input type="radio"/> TW*	<input type="radio"/> EZ

*DZ = Doppelzimmer mit Doppelbett

*TW = Doppelzimmer mit zwei getrennten Betten (Twin)

Bitte schließen Sie für mich/uns eine Reiserücktrittsversicherung ab:

Ja Nein

Bitte schließen Sie für mich/uns ein Plus Paket ab:

Ja Nein

Name/n: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift/en: _____

Die im Prospekt beschriebenen Reise- und Zahlungsbedingungen habe ich gelesen und erkenne sie hiermit an. Bei Anmeldung weiterer Personen gilt meine Unterschrift für alle aufgeführten Teilnehmer.

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular im Fensterbriefumschlag (falls vorhanden) mit der Briefpost oder per Telefax (06172 / 92 18 49) an den Vermittler dieser Reise „Arbeit und Leben (DGB/VHS) Hochtaunus“ zurück. Die ausführlichen Buchungsbedingungen des Veranstalters stehen im Prospekt und auf der Rückseite dieses Anmeldeformulars.

REISEBEDINGUNGEN / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausbeschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Reisevermittler und Leistungsträger sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausbeschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausbeschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftlichen Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird unterstellt, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppel-Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass usw.) vorliegen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reise Dokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

3. Bezahlung

a) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines fordern oder annehmen.
b) Spätestens 14 Tage nach Erhalt der Bestätigung und des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, max. EUR 260,00 pro Person, zu leisten. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet.
c) Die Restzahlung wird bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 10 genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden unverzüglich nach Eingang der Restzahlung bei dem Veranstalter zugesandt. Der Reiseveranstalter ist bis zur vollständigen Zahlung des Reisepreises berechtigt, jegliche Leistung zurückzuhalten.

4. Leistungsänderungen

Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preisänderungen

a) Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderung-, Abgaben und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.
b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrmin verlangt werden. Eine nach Ziffer 5. a) zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.
c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
d) Die Rechte nach Ziffer 5. c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Teil- oder Gesamtrücktritt des Kunden vom Reisevertrag

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

1. Absage bis 65 Tage vor Reisebeginn
10% vom Reisepreis

2. Absage bis 30 Tage vor Reisebeginn
25% vom Reisepreis

3. Absage bis 14 Tage vor Reisebeginn
50% vom Reisepreis

4. Absage bis 7 Tage vor Reisebeginn
65 % vom Reisepreis

5. Spätere Absage oder Nichtantritt der Reise
80 % vom Reisepreis

Bitte beachten Sie, dass daneben der Preis zusätzlich vermittelter Leistungen (z.B. Versicherungen, Visa, Eintrittskarten für Veranstaltungen, u.ä.) in voller Höhe anfallen kann.

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7. Umbuchungen, Ersatzperson

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt pro Kunde erheben. Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalter nachhaltig stirbt oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

10. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 31 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Reiseausbeschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

11. Höhere Gewalt

§ 651 j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz § 651 e Abs. 3 BGB. Danach kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisegast zurückzubefördern. Die Mehrkosten für diese Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

12. Haftung, Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausbeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.
b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

13. Obliegenheiten des Kunden

a) Mängelanzeige
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter, dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

e) Schadensminderungspflicht

Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er den Reiseveranstalter auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 13 c. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

b) Ansprüche des Kunden nach den §§ 615 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft/en zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

16. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

18. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

Reiseveranstalter:

EXO-TOURS e.K.

Adamsweg 3 - 53804 Much

Telefon 02245-9156-0

Telefax 02245-9156-25

E-Mail gruppenreisen@exo-tours.de

www.exo-tours.de